



GKV-OrgWG: Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten.

Die Abgabe von Hilfsmitteln über ein Depot beim Vertragsarzt ist künftig nach der gesetzlichen Regelung in § 128 SGB V untersagt. Die Beteiligung von Vertragsärzten an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. im Rahmen des verkürzten Versorgungsweges) auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen ist weiterhin möglich.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) wurden verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen, die darauf abzielen, eine unzulässige Zusammenarbeit der Ärzte mit Lieferanten von Hilfsmitteln zu verhindern.

Es gebe deutliche Hinweise auf Fehlentwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten, denen entgegengewirkt werden soll, so die Regierungskoalition in der Begründung zur Änderung des § 128 SGB V. Die Koalition ist bei ihrer Gesetzesinitiative davon ausgegangen, dass die straf-, berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften allein fragwürdige Formen der Zusammenarbeit in der Praxis nicht wirksam verhindert hätten.

Die Verbände der Hilfsmittelerbringer haben sich dafür eingesetzt, eine gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit der Ärzte mit den Lieferanten von Hilfsmitteln zu treffen.

Das sind die Eckpunkte der neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten werden:

- Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen ist unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden.
- Die Beteiligung von Vertragsärzten an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. im Rahmen des verkürzten Versorgungsweges auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen) ist weiterhin möglich.
- Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren.
- Die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung von Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, ist unzulässig.
- Die Krankenkassen sollen vertraglich sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verbote angemessen geahndet werden.

- Sofern Vertragsärzte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit Krankenkassen an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken, sind die zusätzlichen Leistungen unmittelbar von den Krankenkassen an den Arzt zu vergüten.
- Die Krankenkassen sollen die Ärztekammer informieren, sofern ihnen Auffälligkeiten bekannt werden, die auf eine mögliche Zuweisung von Versicherten an bestimmte Leistungserbringer oder auf eine sonstige Form unzulässiger Zusammenarbeit hindeuten.

Die Abgabe von Hilfsmitteln über Depots der Vertragsärzte steht im Focus der gesetzlichen Regelung. Solche Depots, so heißt es in der Begründung des Gesetzes, böten einen Anreiz, sich gegen unzulässige Zuwendungen für die Einrichtung eines Depots ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die Wahl der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern werde durch Hilfsmitteldepots bei Vertragsärzten faktisch eingeschränkt.